

Arbeitsschutzbestimmungen

für externe Dienstleister, Fachhandwerker oder Kunden in einer anderen dienstleistenden Funktion

Willkommen beim Fraunhofer IWES

Als externer Dienstleister, Fachhandwerker oder Kunde in einer anderen dienstleistenden Funktion werden Sie für einen begrenzten Zeitraum auf unserem Institutsgelände und/oder in unseren Testhallen, Prüfständen, in den Gebäuden oder auf den Anlagen ihre Arbeiten verrichten.

Beim Betreten des IWES-Geländes sowie bei der Durchführung Ihrer Leistung sind Sie unter Umständen besonderen, Ihnen nicht bekannten Gefährdungen ausgesetzt. Unser primäres Ziel ist es, die Gefährdungs- und Verletzungspotenziale auf ein Minimum zu reduzieren. Daher wurde im Rahmen unseres Arbeitsschutz-, Umweltschutz-, Energie- und Qualitätsmanagements dieses Dokument erstellt, welches zu Ihrer und unserer Sicherheit für alle Personen, die nicht Beschäftigte unseres Hauses sind, gilt.

Diese Ordnung ist während des Aufenthaltes auf dem gesamten Gelände des IWES einzuhalten. Wir bitten Sie hierbei um Ihre aktive Mitarbeit und Unterstützung.

Zu widerhandlungen können zu einem Verweis vom IWES-Gelände führen.

Wir wünschen Ihnen einen unfallfreien Aufenthalt!

Ihr Fraunhofer IWES

September 2024

Allgemeines

Wichtige Telefonnummern

Funktion	Vorfall	Telefon
Notruf	Unfall, Brandfall	112
Arbeitssicherheit	Unfallmeldungen Sicherheitsfragen Erlaubnisscheine	0471 14 290 -306
Abfallbeauftragte	Fragen zur Abfallentsorgung	
Gefahrgut-beauftragter	Fragen zu Gefahrgut, Gefahrstoffen	
Störfälle	Meldung von Brandherden, Störfällen	0151 52 70 26 29

An- und Abmeldung

Melden Sie sich immer vor Arbeitsbeginn beim Empfang an und tragen Sie sich bitte in die Anmeldeleiste ein.

Mit Ihrem Eintrag in die Empfangsliste bestätigen Sie die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen des IWES.

Warten Sie am Empfang, bis Sie von der auftragsverantwortlichen Person zum Arbeitsort begleitet werden.

Das Gebäude muss spätestens um 17.00 Uhr verlassen werden. Ausnahmen sind mit Ihrer auftragsverantwortlichen Person zuvor zu vereinbaren.

Vor Verlassen des Dienstgebäudes, müssen Sie sich beim Empfang oder Ihrer auftragsverantwortlichen Person abmelden.

Arbeitsbeginn

Vor Arbeitsbeginn ist mit der auftragsverantwortlichen Person bezüglich der auszuführenden Arbeiten Kontakt aufzunehmen.

Gefährdungsbeurteilung

Unter Einbeziehung der in diesem Dokument bereitgestellten Informationen ist eine Gefährdungsbeurteilung durch die verantwortliche Person des Auftragnehmers vor Ort durchzuführen und zu dokumentieren. Zur Ermittlung und Bewertung möglicher gegenseitiger Gefährdungen unterstützt das Fraunhofer IWES den Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung.

Ordnung

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers haben für Ordnung und Sauberkeit an Ihren Arbeitsplätzen zu sorgen.

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist mit Genehmigung durch die auftragsverantwortliche Person an zugewiesener Stelle und Zeitrahmen entsprechend der geltenden Sicherheitsvorschriften erlaubt. Für Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer.

Die Nutzung der Entsorgungscontainer des IWES ist ohne Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person nicht zulässig.

Materialien

Für eingeführte Güter, Materialien und Gerätschaften übernimmt das Fraunhofer IWES keine Verantwortung für den Schutz gegen Zugriff Dritter und daher auch keinerlei Haftung.

Gerätschaften, die auf dem Institutsgelände benutzt werden, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Materialien dürfen nur nach Absprache über Nacht gelagert werden. Dadurch entstehende Gefahrenbereiche sind nach Absprache zu kennzeichnen und abzusperren.

Kraftfahrzeuge

Das Befahren des Institutsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr und nach erteilter Genehmigung.

Auf dem gesamten Institutsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

Beim Führen von Kraftfahrzeugen haben die Beschäftigten ihren Führerschein mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Das Be- und Entladen darf nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person und in den dafür vorgesehenen Bereichen durchgeführt werden.

Das Befahren der Gebäude ist nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig. Ein dauerndes Laufen lassen des Motors ist untersagt.

Parken Sie ihr Fahrzeug nur in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen. Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten.

Flurförderzeuge und Hebegeräte

Sämtliche Einsätze von Flurförderzeugen und Hebegeräten des IWES sind nur mit Zustimmung Ihrer auftragsverantwortlichen Person zulässig und nur durch befugte IWES Mitarbeitende auszuführen.

Die eigenmächtige Nutzung von Flurförderzeugen und Hebegeräten des IWES ist strengstens untersagt. Sämtliche Einsätze von Flurförderfahrzeugen oder Hebegeräten des Auftragnehmers müssen im Vorfeld mit der auftragsverantwortlichen Person abgestimmt sein.

Freischalten

Bei Arbeiten an festen Anlagen oder Prüfständen ist ein vorheriges Freischalten / Freigeben durch Mitarbeitende des Fraunhofer IWES erforderlich, die auch die Abnahme vor Wiederinbetriebnahmen übernehmen.

Abnahme

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle und Abnahme mit der auftragsverantwortlichen Person durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

Nichtraucherschutz



Ein uneingeschränktes Rauchverbot besteht in den Büros, Sozialräumen, Test- und Prüfhallen. Dies gilt ebenfalls in den Fluren und Treppenhäusern, Räumen mit Besucherverkehr, Toiletten und Dienstfahrzeugen.

Das Rauchen ist nur vor den Gebäuden gestattet.

Rauchverbotsschilder in brandgefährdeten Zonen sind zu beachten.

Fotografieren und Filmen



Das Fotografieren und Filmen von IWES-Einrichtungen und sonstigen Gegenständen ist nicht gestattet.

Das Anfertigen von Tonaufnahmen sowie das Kopieren von Unterlagen von Fraunhofer IWES und verbundenen Projektpartnern ist untersagt.

Anderslautend können Absprachen über die Fraunhofer IWES Kontaktpersonen getroffen werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Herausgabe des Film- und Tonmaterials von Fraunhofer IWES verlangt und das Material vernichtet werden.

Sicherheitsinformationen

Umgang mit gefährlichen Stoffen



Das Fraunhofer IWES entscheidet über die Zulassung von Gefahrstoffen und Gefahrgut.

Gefahrstoffe und deren Mengen sind vor Ausführung der Arbeiten Ihrer auftragsverantwortlichen Person und/oder dem Koordinator sowie dem Gefahrstoffbeauftragten des IWES anzuzeigen.

Es dürfen nur von der auftragsverantwortlichen Person zuvor genehmigte Gefahrstoffe eingesetzt werden.



Die Verwendung krebserregender Stoffe ist strengstens untersagt.

Gefahrstoffe dürfen nur in richtig gekennzeichneten Gebinden oder Originalgebinden mitgebracht werden.



Auf Gefahrstoffe, die bei der Ausführung von Arbeiten entstehen, ist durch den Auftragnehmer schriftlich hinzuweisen.

Eine Verunreinigung der Arbeitsumgebung, auch durch gas- oder staubförmige Emissionen, ist vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Eine Lagerung von gefährlichen Stoffen, insbesondere auch Wasser gefährdenden Stoffen, auf dem Institutsgelände ist nur nach gesonderter Erlaubnis in zugewiesenen gesicherten Lagerbereichen erlaubt.

Gefahrstoff-Betriebsanweisungen sind zu beachten und die Sicherheitsdatenblätter bereitzuhalten. Das schließt die Benutzung der erforderlichen PSA ein.

Es sind nur die Gefahrstoffmengen im Arbeitsbereich bereitzustellen, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind.

Gewässerschutz



Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen und keinesfalls über ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden.

Einleitungen in die Schmutzwasser- oder Regenwasserkanalisation sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Umweltschutzbeauftragten gestattet.

Arbeiten mit thermischen Verfahren

Schweiß-, Brenn-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten mit offenem Feuer und Funkenflug durch den Auftragnehmer sind nur mit Brandwache und bereitgestelltem Feuerlöscher sowie unterzeichnetem Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten erlaubt.

Erlaubnisscheine und andere Sondergenehmigungen

Für folgende Arbeiten sind Erlaubnisscheine oder Sondergenehmigungen erforderlich:



Arbeiten in feuer- und explosionsgefährdeten Bereichen

Vor Beginn von Schweiß- und Schneidarbeiten sowie verwandten Verfahren, ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten über Ihre auftragsverantwortliche Person des IWES einzuholen.

Sind Rauch- oder Staubemissionen nicht zu vermeiden, so sind Absaugeinrichtungen einzusetzen.

Schweißen und Feuerarbeiten sowie alle Arbeiten, die geeignet sind, Brandmelder auszulösen sind anzumelden.

Die notwendigen Vorkehrungen sind abzuwarten. Kosten durch Fehlalarme gehen zu Lasten des Verursachers.



Betreten von engen Räumen oder Orten

Werden ‚Arbeiten in engen Räumen‘ vorgenommen, sind die Arbeiten im Vorfeld mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit am IWES abzusprechen und ein Erlaubnisschein für ‚Arbeiten in engen Räumen‘ einzuholen.



Arbeiten in Höhe

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen (wie Bühnen, Rampen, Gerüste, Anlagen, etc.) sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie der Benutzung von Sicherheitsgeschirren oder Brüstungen, Geländer und eventuell notwendigen Fangnetzen, zu sichern.



Arbeiten in kontaminierten Bereichen, Schadstoffentsorgung

Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen oder zur Schadstoffentsorgung durchgeführt, muss im Vorfeld der Gefahrstoffbeauftragte am IWES kontaktiert werden.



Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen (wie z.B. an Unterverteilungen oder Verlegen von Leitungen) müssen im Vorfeld mit der zuständigen Elektrofachkraft abgesprochen werden.

Informationen zur Zuständigkeit sind bei Ihrer auftragsverantwortlichen Person einzuholen.

Alarmfall



Bei einem **Unfall**, bei dem ärztliche Hilfe benötigt wird, ist umgehend die Arbeit einzustellen, der Notruf Tel. 112 anzurufen und der nächste IWES Mitarbeitende zu informieren.

Alle **Elektrounfälle** sind grundsätzlich über den Rettungsdienst zu betreuen.

Das Verhalten im **Brandfall** ist den jeweiligen ausgehangenen Notfall- und Alarmplänen zu entnehmen.



Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

Den Anweisungen des Rettungspersonals ist strikt Folge zu leisten.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In den Test- und Prüfhallen ist das Tragen eines Helms und Sicherheitsschuhen Pflicht.



Vorhandene Gebotsschilder sind zu beachten und die notwendige Schutzausrüstung, z. B. Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme, zu tragen.

Arbeitsmittel

Verwenden Sie nur Arbeitsmittel, die für die vorgesehene Aufgabe geeignet sind.



Die Benutzung von Fraunhofer IWES eigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebshilfsmittel etc.) ist nur mit Genehmigung der auftragsverantwortlichen Person und nach Einweisung durch diese zulässig.



Die vom Auftragnehmer beim Fraunhofer IWES eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und Geräte müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen.

Prüfpflichtige Geräte / Hilfsmittel müssen gemäß den jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein.



Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum des Auftragnehmers gekennzeichnet sein.

Für persönliche Gegenstände wird keine Verantwortung für den Schutz gegen Zugriff Dritter und daher auch keinerlei Haftung übernommen.

Arbeiten an vorhandenen Anlagen oder an Prüfständen



Das Fraunhofer IWES verfügt über verschiedene Test- und Prüfstände. Diese dürfen ohne Zustimmung der auftragsverantwortlichen Person nicht betreten werden.

Öffnen oder Betreten Sie niemals Anlagen oder Anlagenteile, ohne eine entsprechende Freigabe und Absicherung.

Alleinarbeit / Lärmbelästigung



Alleinarbeit ist zu vermeiden.

Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so hat der Auftragnehmer gemäß BGV A1 § 8 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen.



Tritt bei den vereinbarten Arbeiten besonders starke Lärmbelästigung auf, muss die auftragsverantwortliche Person durch den Auftragnehmer rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit geeignete Arbeitszeiten bzw. zweckentsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgelegt werden können.

Bestätigung der Arbeitsschutzvereinbarung durch den Auftragnehmer

(durch den Auftragnehmer zusammen mit der Auftragsbestätigung an das Fraunhofer IWES zurückzusenden)

Als Auftragnehmer für Werk- und/oder Dienstleistungen beim Fraunhofer IWES bestätigen wir, den Inhalt dieser Arbeitsschutzvereinbarung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Außerdem bestätigen wir, dass diese Regelungen Vertragsinhalt werden.

Wir verpflichten uns, alle unsere beim Fraunhofer IWES eingesetzten Mitarbeiter – auch wenn wir weitere Unternehmen beauftragen – über die Inhalte dieser Arbeitsschutzvereinbarung zu unterrichten und auf die Umsetzung zu verpflichten.

Werden weitere Anforderungen in mündlichen Einweisungen durch das Fraunhofer IWES an verantwortliche Mitarbeiter von uns weitergegeben, verpflichten wir uns, diese ebenfalls an alle betroffenen Mitarbeiter von uns und etwaigen Subunternehmern weiterzuleiten und diese gleichfalls entsprechend zu verpflichten.

Firma: _____

Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____